

Handelsübereinkunft
zwischen
der Schweiz und Portugal.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

von dem nämlichen Wunsche beselt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Übereinkunft abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Dr. Adolf Deucher, Mitglied des Bundesrates,
Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-
Departements, und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Seine Exzellenz Herrn Alberto d'Oliveira, seinen außer-
ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Dodis



die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben :

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig in allem, was die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr betrifft, die allgemeine Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, daß infolge der Vereinbarung, die den Gegenstand des Artikels 1 bildet, Käse schweizerischen Ursprungs bei der Einfuhr in Portugal die nämlichen Vorteile genießt, wie holländischer Käse oder solcher jedes andern Landes.

Artikel 3.

Die portugiesischen Weinspezialitäten Porto und Madeira mit ihrem normalen Alkoholgehalt (23 Grade im Maximum für Porto und 21 Grade im Maximum für Madeira) werden in der Schweiz zu den gleichen Bedingungen zugelassen, wie die italienischen Spezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia oder diejenigen jedes andern Landes, ohne einer Monopolgebühr oder einem Zollzuschlag unterworfen zu sein.

Die gleiche Zollbehandlung wird von der Schweiz auf die Muskat- und Malvasierweine portugiesischer Herkunft, sowie auf die portugiesischen Spezialitäten Carcavellos, Lavradio, Fuzeta, Borba, Dão und Bairrada mit einem Alkoholgehalt von nicht über 18 Graden angewendet.

Artikel 4.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die von Portugal zu gunsten Spaniens und Brasiliens bereits eingeräumten oder noch einzuräumenden besondern Zugeständnisse in der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel nicht inbegriffen sind. Wenn jedoch Portugal irgend ein anderes Land in den Mitgenuß dieser Zugeständnisse setzen würde, so sollen sie sofort auch auf die Schweiz ausgedehnt werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind ohne irgendwelche Ausnahme auf die portugiesischen sogenannten angrenzenden Inseln anwendbar, nämlich auf die Inseln Madeira und Porto Santo und auf die Azorengruppe.

Artikel 6.

Die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien, die aus dem Mutterlande nach der Schweiz wieder ausgeführt werden, genießen bei der Einfuhr daselbst die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 7.

Die vorliegende Übereinkunft soll sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und für eine Dauer von fünf Jahren, vom Tage dieses Austausches an gerechnet, wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirkungen der Übereinkunft aufhören zu lassen, soll diese gültig bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem der eine der vertragschließenden Teile sie gekündigt haben wird.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorliegende Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung, den 20. Dezember eintausendneunhundertfünf (1905).

(L. S.) (gez.) **Dr. A. Deucher.**

(L. S.) (gez.) **Alberto d'Oliveira.**

